

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Kammerversammlung 2022: Schriftliche
Abstimmung statt Präsenzveranstaltung



Kammerversammlung 2022: Schriftliche Abstimmung statt Präsenzveranstaltung

Ende der Abstimmung: 02.03.2022, 24 Uhr

Kammerversammlung 2022: Schriftliche Abstimmung statt Präsenzveranstaltung

RAK Berlin und BRAK wenden sich gegen die Kündigungen
Ergebnis der Umfrage zur Kündigung der Anderkonten

Voraussetzungen für den Versand aus dem beA
Wann und wie muss ich im beA signieren?

Für das Anwaltsgericht und den Anwaltsgerichtshof
Anwaltsrichterinnen und Anwaltsrichter gesucht

Am 24. Januar 2022

Der Tag des bedrohten Anwalts vor der kolumbianischen Botschaft

Online am 28.03.2022 und in Präsenz im Mai 2022

Fortbildung der RAK zum beA und über die steuerlichen Belange

Fortbildung

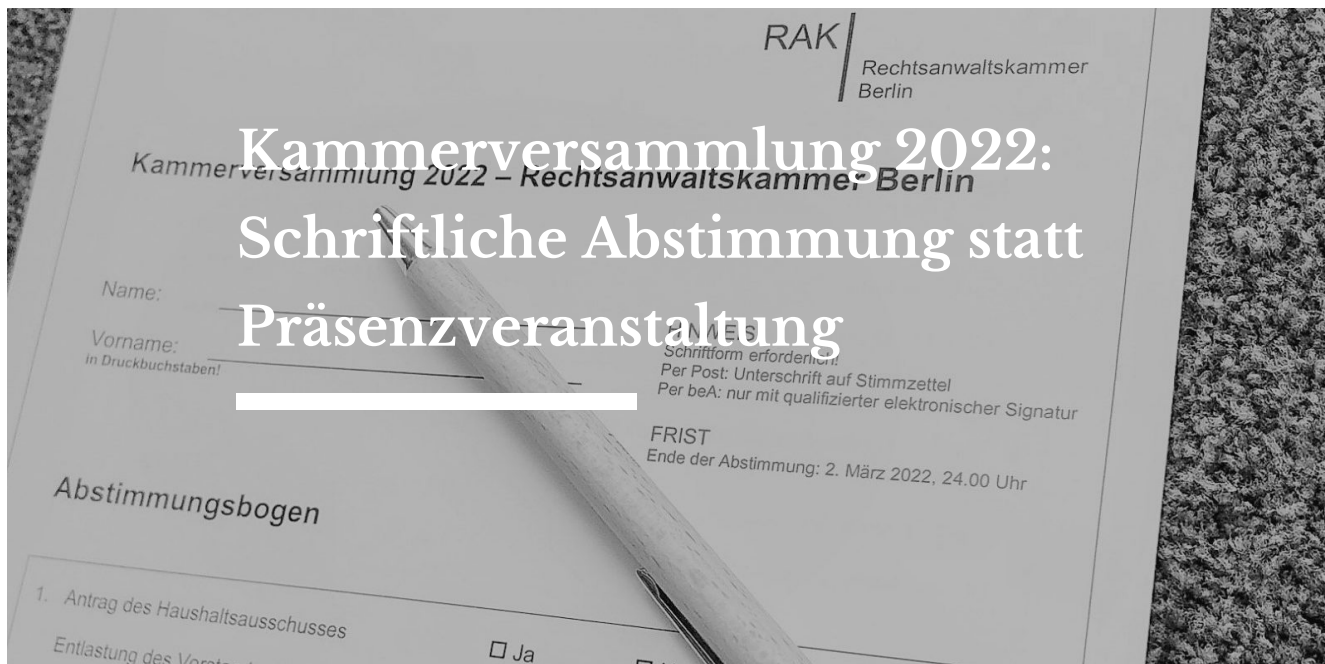
Kooperation mit dem DAI

Fragebogen

RA Dr. Marcel Klugmann, Präsidiumsmitglied, antwortet

Entschädigungen nach dem IfSG / ABC-Steuerfragen

Meldungen



Die **Kammerversammlung 2022** wird aufgrund der aktuellen Infektionslage nicht in Präsenzform stattfinden, sondern wird **als schriftliche Abstimmung durchgeführt** nach § 2 Abs. 3 Covid-19-Gesetz zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kammern i.d.F. von Artikel 19 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen Covid-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, §§ 85, 86 Bundesrechtsanwaltsordnung.

Die Aufforderung des Kammerpräsidenten zur Beschlussfassung mit der Antragsbroschüre und den Erläuterungen zur Beschlussfassung sowie der Abstimmungsbogen sind an die Kammermitglieder zusammen mit dem Jahresbericht 2021 am 14. Februar 2022 per beA übersandt worden. Nur die Rechtsanwalts GmbHs haben diese Unterlagen per Post erhalten.

Die schriftliche Abstimmung dauert bis Mittwoch, 2. März 2022, 24:00 Uhr. Die Kammermitglieder werden gebeten, sich an der schriftlichen Abstimmung zu beteiligen.

[Zum Jahresbericht 2021 der Rechtsanwaltskammer Berlin](#)

Ergebnis der Umfrage zur Kündigung der Anderkonten

Seit Ende Januar 2022 erhalten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von der Deutschen Kreditbank (DKB) und von einzelnen weiteren Banken Kündigungsschreiben für ihre Sammelanderkonten. Hintergrund der Kündigungen sind im Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz neu veröffentlichte Hinweise der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Darin werden von Anwältinnen und Anwälten geführte Sammelanderkonten nicht mehr als „wenig risikobehaftet“ eingestuft, so dass eine Einzelfallprüfung zur Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten, also der Mandantinnen und Mandanten, zu erfolgen hat. Die überraschenden und ohne Information oder Rücksprache mit den Rechtsanwaltskammern ausgesprochenen Kündigungen führen zu einer erheblichen Belastung und teilweise auch Gefährdung der anwaltlichen Tätigkeit.

Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau, erklärte in einer Pressemitteilung der RAK

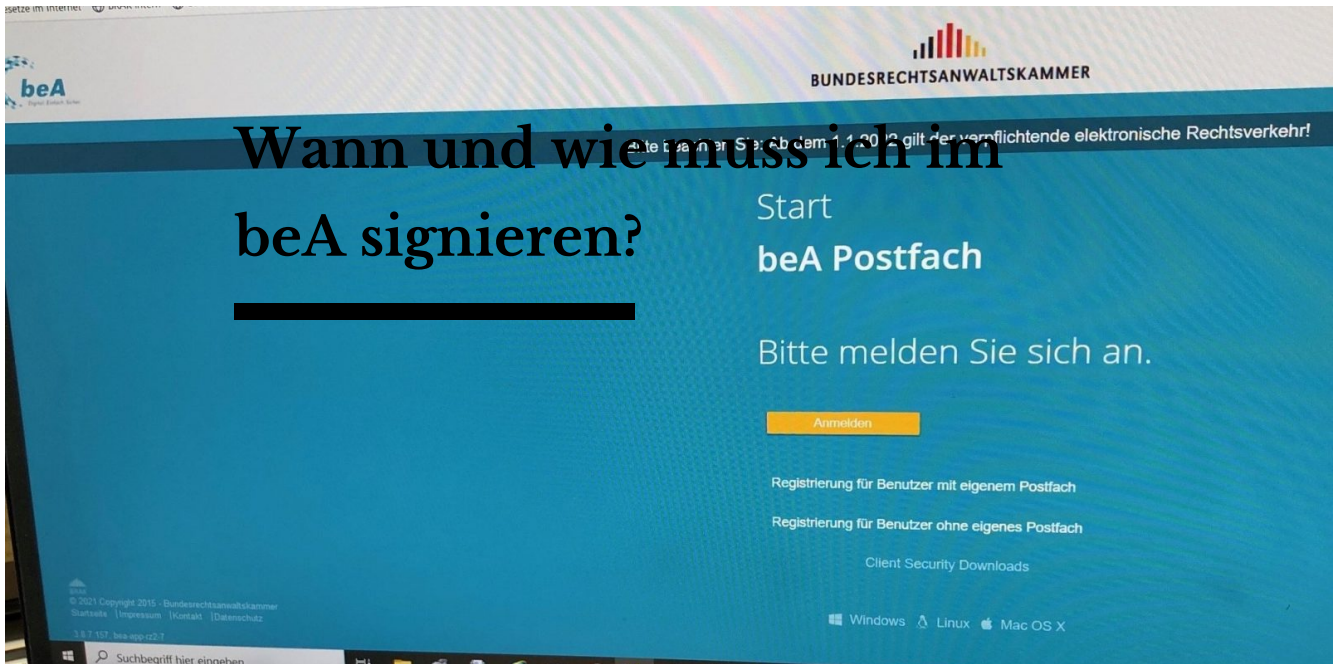
Berlin vom 01.02.2022 dazu: *„Sammelanderkonten gehören seit jeher zum anwaltlichen Berufsbild und sind bei der Berufsausübung vieler Kolleginnen und Kollegen unverzichtbar. Ich appelliere an die Bankwirtschaft und insbesondere an die Deutsche Kreditbank AG (DKB), von voreiligen Kündigungen dieser Konten Abstand zu nehmen, so dass in Gesprächen von Berufsverbänden mit dem Bundesjustizministerium und der BaFin eine Klärung der geldwäscherechtlichen Anforderungen erfolgen kann. Sollten einzelne Kündigungen von Anderkonten unumgänglich sein, so sind sie mit geräumigen Fristen zu versehen, damit eine geordnete Abwicklung des Kontos erfolgen kann.“*

Eine Umfrage der Bundesrechtsanwaltskammer im Zeitraum vom 07. –

13.02.2022, an der sich 9.600 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beteiligten, führte laut [Presseerklärung der BRAK vom 16.02.2022](#) zu dem Ergebnis, dass bereits ein Fünftel der Teilnehmenden eine Kündigung für ihr Sammelanderkonto erhalten habe.

Sammelanderkonten gehören seit jeher zum anwaltlichen Berufsbild. Gemäß § 43a Abs. 5 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 2 BORA ist die Führung von Sammelanderkonten berufsrechtlich zulässig. Die BRAK hat sich jetzt schriftlich an das Bundesfinanzministerium, das Bundesministerium der Justiz, den Bundesverband deutscher Banken und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewandt, um weitere Kündigungen abzuwenden.

Die RAK Berlin wird sich weiterhin innerhalb der anwaltlichen Selbstverwaltung für Lösungen einsetzen, die sowohl den gestiegenen Anforderungen der Geldwäscheprävention als auch den unverzichtbaren Handlungsmöglichkeiten der Rechtsanwaltschaft als Teil der Rechtspflege gerecht werden. Hierauf hat Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau per Rundmail vom 17.02.2022 an die Kammermitglieder hingewiesen.



Von André Feske, Präsidiumsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin

Zur Frage: Wann brauche ich für den Versand eines Schriftsatzes aus dem beA eine qualifizierte elektronische Signatur?

Antwort: Es kommt darauf an.

Beispielfälle:

Fall 1:

Rechtsanwalt Schneller ist Einzelanwalt, ohne Mitarbeiter. Von seinem Mandanten hat er einen Rechtsmittelauftrag erhalten. Die Rechtsmittelschrift ist fertiggestellt. Er will sie aus seinem beA versenden. Die Rechtsmittelschrift enthält am Ende nur den Zusatz „Rechtsanwalt Schneller“.

Lösung:

Rechtsanwalt Schneller kann den Schriftsatz formwirksam (§ 130 d ZPO) ohne qualifizierte elektronische Signatur (qeS) einreichen. Er muss den Schriftsatz nur als PDF-Datei aus seinem beA absenden.

Fall 2: wie oben, aber:

Rechtsanwalt Schneller soll im Prozess auch eine nach materiellem Recht schriftformbedürftige (§ 126 Abs. 1 BGB) Willenserklärung (z.B.: Kündigung des Wohnraummietverhältnisses: § 568 BGB) für seinen Mandanten abgeben („Schriftsatzkündigung“).

Lösung: wie oben, aber:

Rechtsanwalt Schneller muss den Schriftsatz qualifiziert elektronisch signieren (qes).

Nur durch seine qualifizierte elektronische Signatur (qeS) wird das materiellrechtliche Schriftformerfordernis (§§ 568, 126 Abs. 1 BGB) gewahrt.

Fall 3: wie oben in Fall 1, aber:

Rechtsanwalt Schneller hat eine Rechtsanwaltsfachangestellte. Die fertige Rechtsmittelschrift soll seine ReFa für ihn an das Gericht absenden.

Lösung:

Rechtsanwalt Schneller muss den Schriftsatz vor dem Versand qualifiziert elektronisch signieren (qes). Wenn Rechtsanwalt Schneller den Versand aus dem beA nicht selbst erledigt, liegt kein Versand auf einem „sicheren Übermittlungsweg“ vor.

Merken: In der Welt des Elektronischen Rechtsverkehrs ist ein „sicherer Übermittlungsweg“ immer nur dann gegeben, wenn der Postfachinhaber den Versand seines Dokuments selbst vornimmt (den „Senden“-Button im beA betätigt).

Fall 4: wie oben in Fall 1, aber:

Nach Erteilung des Mandats hat RA Schneller eine Sozietät, die „Schneller & Besser GbR“, gegründet. Rechtsanwältin Besser soll sich in der Sozietät auch „um das beA kümmern“. In dieser „alten“ Sache von Rechtsanwalt Schneller ist sie vom Mandanten nicht mitbeauftragt.

Lösung:

Erledigt Rechtsanwältin Besser den Versand der von RA Schneller verfassten Rechtsmittelschrift, muss die Rechtsmittelschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.

Merken: Wenn Besser sich mit ihrem Zugangstoken auf der beA-Weboberfläche

anmeldet, öffnet sie zwar ihr eigenes Postfach. Wenn sie dann aber Dokumente von Schneller im beA ansieht/bearbeitet, arbeitet sie (aufgrund ihr erteilter beA-Rechte) daran in einem (für sie) fremden Postfach (Postfach von Schneller). Ein Versand des Schriftsatzes durch Rechtsanwältin Besser wäre darum keiner auf einem „sicheren Übermittlungsweg“.

Handlungsalternativen:

1) Der Schriftsatz wird (im beA oder noch vor dem Hochladen) vor dem Versand von Schneller qualifiziert elektronisch signiert. Oder:

2) Das Büro ändert im Schriftsatz die einfache Signatur („Rechtsanwalt Schneller“) am Textende, in: „Rechtsanwältin Besser“. Dann bringt Rechtsanwältin Besser am Schriftsatz ihres Kollegen ihre eigene qualifizierten elektronischen Signatur an. Dann erst sendet sie (oder die Rechtsanwaltsfachangestellte) den Schriftsatz ab.

Mit Anbringung der eigenen qualifizierten elektronischen Signatur übernimmt Rechtsanwältin Schneller persönlich die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes. Einschränkende Zusätze („pro abs.“, „für den nach Diktat verreisten ...“) sind darum (wie schon in der „Papierwelt“) wegzulassen.

Fall 5:

Die Sozietät „Rechtsanwälte Schneller & Besser“ hat ein Mandat akquiriert. Der Mandant erteilt Rechtsmittelauftrag. Schneller hat das Mandat akquiriert. Den Schriftsatz verfasst Besser.

Frage: Muss der Schriftsatz qualifiziert elektronisch signiert werden, ggf.: von wem?

Lösung:

Nur wer im Schriftsatz durch seine einfache Signatur (z.B.: „Rechtsanwältin Besser“ oder „Rechtsanwalt Schneller“) am Textende als verantwortlicher Verfasser erkennbar ist, kann diesen Schriftsatz aus seinem eigenen beA-Postfach selbst auch ohne die qualifizierte elektronische Signatur formwirksam versenden (wie Fall 1).

Merken: Ansonsten muss auch in Sozietäten qualifiziert elektronisch signiert werden (wie oben: Fall 2 bis 4).

Das gilt mindestens noch bis zum 01.08.2022 und wird sich erst ändern, wenn die BRAO-Novelle zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht in Kraft ist und die

Berufsausübungsgesellschaft „Schneller & Besser GbR“ auch über ein eigenes (gemeinsames) beA-Postfach verfügt.

Fall 6:

Besser und Schneller wollen am Ende einer arbeitsreichen Woche am Freitagmittag gemeinsam eine Fortbildungsveranstaltung in Präsenzform besuchen (Alternative: gemeinsam Segeln gehen). Die vom Büro bis Freitagmittag fertig nach Diktat gestellten Dokumente können beide darum nicht selbst versenden. Am Seminarort gibt es keinen Internetzugang.

Lösung:

Die vom Sekretariat fertig geschriebenen und mit ihrer einfachen Signatur („Rechtsanwältin Besser“) versehenen Schriftsätze wird Besser kurz vor Verlassen des Büros qualifiziert elektronisch signieren. Dasselbe gilt für Rechtsanwalt Schneller.

Das Hochladen in das beA, das Hinzufügen erforderlicher Anlagen und den Versand übernimmt dann nach der Mittagspause eine Büroangestellte (Rechtsanwaltsfachangestellte).

Hinweis: Dafür wird eine Zusatzsoftware benötigt, mit der Dokumente außerhalb des beA qualifiziert elektronisch signiert werden können.

Merken:

- 1) Eigene Schriftsätze müssen vor dem Versand nicht mehr ausgedruckt und von Hand unterschrieben werden (überflüssig!).
- 2) Eigene Schriftsätze sind am Textende mit der eigenen einfachen Signatur des Verfassers („Rechtsanwältin Besser“) zu versehen.
- 3) Aus dem eigenen beA-Postfach können eigene Schriftsätze vom Postfachinhaber selbst ohne qualifizierte elektronische Signatur versandt werden.

Für alle anderen Anwendungsfälle gilt:

- 1) eine qualifizierte elektronische Signatur ist erforderlich.
- 2) Die qualifizierte elektronische Signatur muss der Berufsträger anbringen, der als Verfasser im Schriftsatz genannt ist (mit einfacher Signatur am Textende)
- 3) Soll nicht in der beA-Weboberfläche signiert werden, ist dafür eine Zusatzsoftware erforderlich.

Zur Umsetzung im beA:

Softwaretoken und VHN – nur im eigenen Postfach möglich

Das beA erkennt den Benutzer bei Anmeldung und Versand

Will eine Postfachinhaberin Nachrichten auf „sicherem Übermittlungsweg“, gem. § 130a III 2. HS, IV Nr. 2 ZPO, (ohne qeS) aus dem eigenen beA-Postfach selbst versenden, kann die Anmeldung mit

- der beA-Karte „Basis“ (1), *oder*
- einem damit für die Postfachinhaberin selbst freigeschalteten, zusätzlichen Softwaretoken (2)

erfolgen.

Das beA erkennt in beiden Fällen die Anmeldung der Postfachinhaberin.

Wenn diese auch selbst sendet, erzeugt das beA für die gesendete Nachricht *in beiden Fällen* einen „vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis“ (VHN), der die Anbringung einer qeS entbehrlich macht.

Zusammenarbeit im beA, wer braucht was?

1. Anwendungsfall: Einzelanwältin Anita Besser, *ohne* Mitarbeiter



beA-Karte („Hardwaretoken“), für: Zugang,
Senden („sicherer Übermittlungsweg“) ohne qeS
Vollzug eingehender eEB

optional: „Softwaretoken“
als „Ersatzschlüssel“ und/oder
für komfortablere Bedienung (wie oben)

2. Anwendungsfall: Einzelanwältin Anita Besser, mit x Mitarbeitern (nicht anwaltliche)



beA-Karte „Basis“ („Hardwaretoken“), für: Zugang, Senden („sicherer Übermittlungsweg“) ohne qeS Erstregistrierung und Rechtevergabe an „Mitarbeiter“ Vollzug eingehender eEB

optional: „Softwaretoken“ als „Ersatzschlüssel“ (Zugang) und/oder für komfortablere Bedienung (incl. Senden auf „sicherem Übermittlungsweg“)



beA-Mitarbeiterkarte („Hardwaretoken“), oder Softwarezertifikat („Softwaretoken“), für: Zugang zum Postfach, Arbeit mit allen ihm zugewiesenen Rechten, aber: eigenes Senden nur eingeschränkt möglich (*nur* wenn Nachricht von Rechtsanwältin qes ist!).

3. Anwendungsfall: Rechtsanwaltssozietät „Schneller & Besser“, ohne Mitarbeiter



beA-Karte „Basis“ („Hardwaretoken“), für: Zugang, Senden („sicherer Übermittlungsweg“) ohne qeS, Erstregistrierung und Rechtevergabe an „Mitarbeiter“, Vollzug eingehender eEB, jeweils im *eigenen* Postfach.

beA-Karte „Signatur“ („Nachladesignatur“), für: Vollzug eingehender eEB im Postfach von „Schneller“ Signieren von Nachrichten im Postfach von „Schneller“



beA-Karte „Basis“ („Hardwaretoken“), für: - wie oben -

beA-Karte „Signatur“ („Nachladesignatur“), für: Vollzug eingehender eEB im Postfach von „Besser“ Signieren von Nachrichten im Postfach von „Besser“

- (1) Personalisierter Hardwaretoken, gem. § 22 Abs.1, S.1 RAVPV
- (2) Softwarezertifikat für die Postfachinhaber, gem. § 23 Abs.1 RAVPV („... ihm .. zu seinem ...“)

Anwaltsrichterinnen und Anwaltsrichter gesucht

Von Vizepräsidentin Dr. Vera Hofmann

Sie wollen sich ehrenamtlich engagieren und mal die andere Seite des Richtertisches kennenlernen? Die Rechtsanwaltskammer Berlin sucht ständig Kammermitglieder, die als Anwaltsrichterin bzw. als Anwaltsrichter am Anwaltsgericht (§§ 92 ff. BRAO) oder am Anwaltsgerichtshof (§§ 100 ff. BRAO) kandidieren.

Die Selbstverwaltung lebt von der Beteiligung ihrer Mitglieder. Dies ist nicht nur Pflichterfüllung, sondern auch sehr bereichernd. So erzählte Rechtsanwältin und Notarin Dr. Astrid Frense, Mitglied des Anwaltsgerichtshofs seit 2011 und AGH-Präsidentin seit 2016, im Interview im Kammerton 06/2016: *„Ich empfinde es als sehr abwechslungsreich, auch mal eine Richterposition einzunehmen und diese Erfahrung hat mich wiederum in meiner Arbeit als Anwältin enorm bereichert und vorangebracht. Ich kann es daher nur empfehlen.“*

Das Anwaltsgericht und der AGH müssen mit qualifizierten und engagierten Mitgliedern unserer Kammer besetzt sein, sie richten über die Beschwerden gegen und Anliegen ihrer Kolleginnen und Kollegen. RA Prof. Dr. Johannes Weberling, Anwaltsrichter seit Ende 2020, antwortete im Kammerton 02/2021 auf die Frage nach seinem Beweggrund für dieses Ehrenamt: *„Niemand sollte auf den Kollegen oder die Kollegin verweisen. Wir haben alle wenig Zeit. Wenn jeder wenigstens einen kleinen Beitrag für das Gemeinwesen leistet, wozu nicht zuletzt die*

Selbstverwaltung der Anwaltschaft gehört, dann ist uns allen geholfen.“

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer schlägt dem Kammergericht geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Ernennung vor.

Wer kann sich bewerben? Die Voraussetzungen sind in §§ 65, 66 BRAO geregelt. Man muss mindestens 5 Jahren ohne Unterbrechung den Beruf ausgeübt haben. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollten das Zweite Staatsexamen in der Regel mit ‚befriedigend‘ bestanden und Kenntnisse im anwaltlichen Berufsrecht haben. Für das Anwaltsgericht sind außerdem strafrechtliche, für den Anwaltsgerichtshof verwaltungsrechtliche Kenntnisse von Vorteil, aber keine Voraussetzung.

Das Anwaltsgericht ist für Disziplinarsachen, d.h. für das anwaltsgerichtliche Verfahren im ersten Rechtszug (§ 119 BRAO) und für die Überprüfung von Rügen (§ 74 a BRAO) zuständig. Für das anwaltsgerichtliche Verfahren gelten die §§ 116 ff. BRAO.

Der Anwaltsgerichtshof ist für Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Anwaltsgerichts (§ 142 f. BRAO) und im ersten Rechtszug für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zuständig.

Die Anwaltsrichterrinnen und Anwaltsrichter erhalten eine Aufwandsentschädigung pro Verhandlungstag in Höhe von zur Zeit 120,- €.

Die aktuelle Besetzung von Anwaltsgericht und AGH in Berlin findet sich unter <https://www.rak-berlin.de/das-recht/anwaltsgerichtsbarkeit.php>

Die Rechtsanwaltskammer Berlin würde sich freuen, wenn wir Ihr Interesse geweckt haben. Für weitere Informationen wenden Sie sich gerne an:

vorstand@rak-berlin.org

Der Tag des bedrohten Anwalts vor der Botschaft der Republik Kolumbien

Vor der kolumbianischen Botschaft in der Taubenstraße in der Nähe des Gendarmenmarkts beteiligten sich am 24. Januar 2022 fast 40 Kammermitglieder an der Protestaktion zum Tag des bedrohten Anwalts, um gegen die Verfolgung und Bedrohung der Kolleginnen und Kollegen in Kolumbien zu demonstrieren.



Vor der Botschaft der Republik Kolumbien

[In den letzten zehn Jahren wurden mehr als 700 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Kolumbien ermordet.](#) Zur Demonstration hatten der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV), der Deutsche Anwaltverein, die Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e.V. (VDJ),

der Berliner Strafverteidiger e.V. und die RAK Berlin aufgerufen.



Fast 40 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erschienen am Tag des bedrohten Anwalts

Anschließend überreichte Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau zusammen mit RA Dr. Lukas Theune, dem Geschäftsführer des RAV und mit RA Ahmed Abed, Vorstandsmitglied der VDJ, eine Petition an die I. Botschaftssekretärin. Mit der Petition wird die kolumbianische Regierung dringend aufgefordert, die Anwaltschaft in Kolumbien bei ihrer Berufsausübung endlich besser zu schützen. Von der Botschaft wurde zugesagt, einen Gesprächstermin mit den Veranstaltern der Demonstration noch zu vereinbaren.



RA Dr. Lukas Theune trägt die Forderungen vor der Botschaft vor.

Die Veranstalter hatten außerdem eine Diskussionsveranstaltung über Zoom am 20.01. mit Menschenrechtsanwältin Zoraida Pedraza und mit Menschenrechtsanwalt German Romero angeboten, die beide Kolumbien verlassen mussten, da sie dort aufgrund ihrer Arbeit bedroht worden waren.

Fotos: Schick

Fortbildung der RAK zum beA und über die steuerlichen Belange einer Anwaltskanzlei

Die Rechtsanwaltskammer Berlin bietet das **beA-aktiv-Seminar am Montag, 28. März 2022, 16 – 20 Uhr, erstmals als reines Online-Seminar** über Zoom an. Das bisher zweiteilige Seminar wird nun in einem etwas längeren Termin bei einer Teilnahmegebühr in Höhe von 60,-€ für Kammermitglieder angeboten:

[Online-Seminar beA-aktiv am 28.03.2022: Zum Programm und zur Anmeldung](#)

Im Mai 2022 bietet die RAK Berlin wieder das zweiteilige Seminar über die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei als Präsenzveranstaltung an:

Teil 1: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuern am 3. Mai 2022; 14:00 – 18:00 Uhr

Teil 2: Umsatzsteuer am 10. Mai 2022; 14:00 – 18:00 Uhr

Ort jeweils: Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin, 4. Etage, Teilnahme kostenfrei

Die Veranstaltung umfasst die grundlegenden ertrag- und umsatzsteuerlichen Regelungen, die beim Betrieb einer Rechtsanwaltskanzlei zu beachten sind, um steuerliche Risiken zu vermeiden und die Vorgaben der Steuergesetze

einzuhalten. Ferner werden Hinweise zur Finanzbuchhaltung gegeben.

[Präsenzveranstaltungen 1 und 2 über die steuerlichen Belange einer
Rechtsanwaltskanzlei: Zum Programm und zur Anmeldung \(weiter unten\)](#)

Kooperation mit dem DAI

Seit dem Jahr 2010 besteht zwischen der Rechtsanwaltskammer Berlin und dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI) eine erfolgreiche Veranstaltungskooperation. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und die Mitarbeiter der Kammermitglieder erhalten hierdurch die Gelegenheit, das sehr umfangreiche Fortbildungsangebot des DAI **zu ermäßigten Kostenbeiträgen** zu nutzen.

Die Teilnahmegebühren für Präsenzseminare, für den Online-Teil einer Hybrid-Veranstaltung und für Online-Vorträge LIVE liegen für 5-Stunden-Termine bei 175,- €, für 10-Stunden-Termine bei 345,-€ und für 15-Stunden-Termine bei 395,- €. Der ermäßigte Kostenbeitrag für 2,5-stündige LIVE-Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion und für Online-Vorträge zum Selbststudium liegt bei 115,- €. Auch für die weiteren Fortbildungsangebote bestehen für die Mitglieder der RAK Berlin ermäßigte Kostenbeiträge.

[Zur Anmeldung zu den Kooperationsveranstaltungen von RAK Berlin und DAI](#)

Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 79,- € können die Mitglieder der RAK Berlin an den Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen [und sich hier beim DAI anmelden.](#)

Daneben findet am 28.03.2022 ein Online-beA-Seminar und im Mai 2022 das zweiteilige Seminar über die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei als Präsenzveranstaltung statt, angeboten von der RAK als eigene Termine.

Zur aktuellen Veranstaltungsübersicht (hier für Ende Februar bis März 2022, Stand: 21.02.2022)

RA Dr. Marcel Klugmann, Präsidiumsmitglied der RAK, antwortet

Dr. Marcel Klugmann berät bei CMS Hasche Sigle im Bereich Compliance und im Berufs- und Haftungsrecht der Freien Berufe. Er fungiert zudem als HR Director sowie General Counsel & Chief Compliance Officer bei CMS. Er ist Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin seit 2017. Seit März 2021 ist er Abteilungsvorsitzender der Abteilung I des Kammervorstandes, die auch für die Fachanwaltschaften und die Geldwäscheaufsicht zuständig ist.

Warum sind Sie Rechtsanwalt geworden?

Ich hatte die Gelegenheit, nach dem Zweiten Staatsexamen als deutscher Anwalt in London zu arbeiten – diese Gelegenheit habe ich ergriffen und bin dann „dabeigeblichen“.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Keine reale Person – als Anwaltsbild gefällt mir der „Trusted Advisor“, also ein vertrauter Berater (m/w/d) für alle Belange des Mandanten zu sein.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter

Rechtsanwalt haben?

Integrität, fachliche Qualität, Kommunikationsfähigkeit.

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Denjenigen, die Lust an rechtsgestaltender Tätigkeit haben und/oder denen das Korsett des Öffentlichen Dienstes zu eng ist.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Alle „core values“ des § 43a BRAO sind notwendig, für entbehrlich halte ich dagegen im Zeitalter der Digitalisierung die enge Auslegung der Vorschriften zur Kanzleipflicht. Auch geht die jüngste Lockerung des Erfolgshonorars nicht weit genug.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?

Ich finde es spannend, daran mitzuarbeiten, die große BRAO-Reform, die am 1. August 2022 in Kraft treten wird, in den Kammeralltag „zu übersetzen“ – insbesondere die künftige Regulierung der Berufsausübungsgesellschaften interessiert mich.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?

Im Kammervorstand müssen die verschiedensten Ausprägungen des Anwaltsberufes zusammenkommen und miteinander arbeiten. Das empfinde ich als bereichernd. Als ich 2017 erstmals zur Wahl antrat, musste aus meiner Sicht

die Perspektive größerer, wirtschaftsberatender Kanzleien gestärkt werden.

Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?

Im Durchschnitt, wenn man Sitzungen und Aktenarbeit zusammenzählt, sicherlich 4-6 Stunden pro Woche.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Im Tagesgeschäft – auch im rechtspolitischen – fehlt die Zeit für eine vertiefte Standortbestimmung zur Frage: Was zeichnet die Anwaltschaft gegenüber sonstigen Rechtsdienstleistern aus?

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Ein klares „nein“ – ich beschränke mich hier bewusst, um Zeit zu gewinnen.

Was macht Sie wütend?

Ob in Politik, Pandemie oder Beruf: Scheinbar einfache Antworten auf komplexe Fragestellungen.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

Ich glaube, es ist bereits genug geschrieben worden, die Welt erwartet kein Werk

von mir.

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?

Die mit der Digitalisierung verbundene direktere, schnellere Kommunikation.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?

An Neujahr mit dem Dirigenten der Wiener Philharmoniker beim Neujahrskonzert.

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?

Wenn man die Statistik sieht, wonach mehr Männer als Frauen anwaltlich tätig sind, wohingegen das Bild in Justiz und Verwaltung, aber auch in der Juristenausbildung ein anderes ist, ist das wohl noch so.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?

Ich glaube und hoffe, dass diejenigen, die mit mir arbeiten, mich als verlässlich empfinden. Zu den Schwächen: Ich nehme an, Sie meinen nicht die Schwäche für

Marzipan...?

Ihr größter Flop?

Der kläglich gescheiterte Versuch, segeln zu lernen. War nicht mein Ding.

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?

Den „Tagesspiegel“ – ganz klassisch als Printausgabe beim Frühstück.

Ihr liebstes Hobby?

Musik hören und Skifahren.

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?

Rückblickend sicher einige, aber am Ende hat es sich immer gefügt.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

Ein Ausbilder im Referendariat empfahl, im juristischen Beruf nach dem Motto „suaviter in modo, fortiter in re“ zu agieren. Resolut in der Sache, aber verbindlich im Ton zu sein, hat sich als guter Rat erwiesen.

Meldungen

Aktuelle Informationen über Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Der BRAK-Ausschuss Sozialrecht hat den Beitrag über die Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz für von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte überarbeitet und auf den Stand vom 31.01.2022 gebracht. Die Aktualisierung berücksichtigt vor allem die Ausschlussgründe des Entschädigungsanspruchs nach § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG:

[Zu den Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK, Stand: 31.01.2022](#)

Abwicklerlexikon, Hinweise für die Tätigkeit des Abwicklers und des Vertreters

Der Ausschuss Abwickler/Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer hat sich im Hinblick auf die Neufassung der §§ 53 und 54 BRAO im Zusammenhang mit der Reform des notariellen Berufsrechts mit der Aktualisierung des Abwicklerlexikons und sowie den Hinweisen für die Tätigkeit des Vertreters befasst und diese

überarbeitet.

[Zum Abwicklerlexikon, Stand: 2022](#)

[Zu den Hinweisen für die Tätigkeit des Abwicklers, Stand: 2022](#)

[Zu den Hinweisen für die Tätigkeit des von Amt wegen bestellten Vertreters,
Stand: 2022](#)

Referentenentwurf des BMJ sieht Aufhebung des § 219a StGB vor

Der „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB)“ vom 25.01.2022 sieht nach einer Mitteilung der BRAK vor, § 219a StGB ersatzlos aufzuheben. Die Aufhebung der Strafvorschrift des § 219a StGB soll erreichen, dass sich betroffene Frauen besser informieren können. Denn die Bereitstellung von Informationen gerade durch Ärztinnen und Ärzte, die selbst Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, auch außerhalb eines persönlichen Beratungsgesprächs, stelle für sie eine wichtige Entscheidungshilfe dar. Ärztinnen und Ärzte müssten Frauen in dieser schwierigen Situation unterstützen können, ohne eine Strafverfolgung befürchten zu müssen. Genau dies aber gewährleiste die aktuelle Rechtslage trotz einer Reform der Regelung im Jahr 2019 nicht. So kam es in dem Fall einer Gießener Ärztin, der Auslöser der letzten Reform gewesen ist, dennoch zu einer Verurteilung.

[Zum „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch \(§ 219a StGB\)“ des Bundesministeriums der Justiz vom 25.01.2022](#)

ABC-Steuerfragen der BRAK aktualisiert

Der Ausschuss Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat die Informationen unter der Überschrift: „ABC – Steuerfragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ um den Beitrag zu „Bewirtungsaufwendungen“ ergänzt. Im ABC werden alle Handlungshinweise und Veröffentlichungen in den BRAK-

Mitteilungen und im BRAK-Magazin kurz dargestellt und verlinkt. Der Text wird fortlaufend ergänzt und aktualisiert. Er befindet sich zur Zeit auf dem Stand vom Januar 2022:

[Zu den „ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte“ der BRAK](#)

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Präsidenten RA Dr. Marcus Mollnau

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Betreuung Internetauftritt:

[xport communication GmbH, Dresden](#)

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: info@rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Information zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)

Der Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.